

13. Jahrhunderts die Zeit der Holzburgen überhaupt vorüber und das Wort „huz“ der gebräuchliche Ausdruck für weniger umfangreiche Steinburgen war. *)

Mit Chwalo v. Zittau's Tode — das Jahr ist nicht festzustellen — „vorging“ die bislang wahrscheinlich nur von wenigen Mannen besetzt gewesene kleine Burg auf dem Dybin „und bleib vngedovt vol XX yar.“ Es wurde somit dieser erste Bau dem Verfall preisgegeben, und gegen 20 Jahre lag derselbe wüste und verödet.

IV. Erneuerung des „festen Hauses“ Dybin unter den Herren „vom Burgberge“. (1278 — 1283.)

Die Herren von Zittau, welche diese Herrschaft nur als Erblehn besaßen, verloren dieselbe bald nach dem Jahre 1278 dadurch, daß Markgraf Otto von Brandenburg als Vormund für den noch unmündigen Sohn Ottokars II., Wenzel II., die Herren von Zittau nöthigte, ihm die Stadt Zittau und die Burg Rohnau sammt allem Zubehör pfandweise abzulassen, eine Verpfändung, die im Jahre 1283 durch Kaiser Rudolf von Habsburg für ungiltig erklärt wurde und die Zurückgabe der genannten Pfandobjecte an die Herren von Zittau resp. von Leipa — wie wir dieselben von jetzt an nennen werden — zur Folge hatte. **)

In dieses Lustrum nun von 1278 — 1283 fällt die Erneuerung des verfallenen Hauses auf dem Dybin, ein Ereigniß, welches uns Johann v. Guben mit folgenden Worten vermeldet: „dez bovent yn die Herren wedir, dy do josen vff dem burberge.“ Der zweite Burgbau des Dybin, der wohl mehr nur die Renovierung und vermehrte Befestigung des verfallenen ersten Baues bedeuten dürfte, geschah somit durch die „Herren“, die „gesehen waren auf dem Burgberge.“ ***)

Dieser „Burgberg“ ist in sehr geringen Spuren noch bis diesen Tag in Zittau, in der Webervorstadt geradeüber von der ebenfalls schon 1335 erwähnten Burgmühle, vorhanden; er sieht aber jetzt nichts weniger aus, als sei er die Stätte „allen Anfanges von Zittau“ resp. die des

*) Nov. Script. rer. Lus. 1. 7. 10. 19. — Gautsch, in Moschkaus Saxonica I. S. 111.

**) Günüig, Cod. germ. dipl. 957. Balbin, Miscell. I. 8. S. 22. Cod. dipl. Lus. Sup. I. 91.

***) Manlius, a. o. D. § 3. — Script. rer. Lus. I. 7.